

**Merkblatt zur Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf  
Automobilkaufmann/-frau (Ausbildungsordnung vom 1. August 2017)**

**I. Prüfungsbereiche**

Die Abschlussprüfung erstreckt sich gemäß der Ausbildungsordnung auf folgende Prüfungsbereiche:

**Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung (§ 9 AO)**

| Prüfungsbereich                         | Prüfungsform | Prüfungszeit | Punkte     |
|-----------------------------------------|--------------|--------------|------------|
| Warenwirtschafts- und Werkstattprozesse | gebunden     | 90 Minuten   | 100 Punkte |

**Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung (§ 11 AO)**

| Prüfungsbereich                                      | Prüfungsform | Prüfungszeit | Punkte     |
|------------------------------------------------------|--------------|--------------|------------|
| Fahrzeugvertriebsprozesse und Finanzdienstleistungen | ungebunden   | 90 Minuten   | 100 Punkte |
| Kaufmännische Unterstützungsprozesse                 | ungebunden   | 90 Minuten   | 100 Punkte |
| Wirtschafts- und Sozialkunde                         | gebunden     | 60 Minuten   | 100 Punkte |
| Kundendienstprozesse                                 | mündlich     | 20 Minuten   | 100 Punkte |

Gewichtung der Prüfungsbereiche (§ 16 AO):

- |                                                         |             |
|---------------------------------------------------------|-------------|
| 1. Warenwirtschafts- und Werkstattprozesse              | 20 Prozent, |
| 2. Fahrzeugvertriebsprozesse und Finanzdienstleistungen | 25 Prozent, |
| 3. Kaufmännische Unterstützungsprozesse                 | 25 Prozent, |
| 4. Kundendienstprozesse                                 | 20 Prozent, |
| 5. Wirtschafts- und Sozialkunde                         | 10 Prozent. |

**II. Bestehen der Abschlussprüfung**

Die Abschlussprüfung ist gemäß § 16 AO bestanden, wenn die Prüfungsleistungen wie folgt bewertet worden sind:

1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
2. im Ergebnis von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
3. in mindestens drei Prüfungsbereichen von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
4. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit „ungenügend“.

### **III. Mündliche Ergänzungsprüfung**

#### **Rechtsgrundlage**

Der Prüfling kann in einem Prüfungsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung nach § 16 Absatz 3 AO beantragen. Dem Antrag ist stattzugeben,

1. wenn er für einen der folgenden Prüfungsbereiche gestellt worden ist:
  - a) Fahrzeugvertriebsprozesse und Finanzdienstleistungen,
  - b) Kaufmännische Unterstützungsprozesse oder
  - c) Wirtschafts- und Sozialkunde,
2. wenn der benannte Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und
3. wenn die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.

#### **Bewertung**

Die mündliche Ergänzungsprüfung darf nur in einem einzigen Prüfungsbereich durchgeführt werden.

Die mündliche Ergänzungsprüfung kann mit 0 - 100 Punkten bewertet werden und soll 15 Minuten dauern.

Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

### **IV. Bewertungsschlüssel**

| <b>Noten</b>  |           |                     |                   |                 |                  |
|---------------|-----------|---------------------|-------------------|-----------------|------------------|
| I<br>sehr gut | II<br>gut | III<br>befriedigend | IV<br>ausreichend | V<br>mangelhaft | VI<br>ungenügend |
| <b>Punkte</b> |           |                     |                   |                 |                  |
| 100 - 92      | 91 - 81   | 80 - 67             | 66 - 50           | 49 - 30         | 29 - 0           |

24.05.2024 ktt